005097/EU XXVI. GP
Eingelangt am 08/12/17

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 8. Dezember 2017
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0155 (NLE)

14456/17
COR 1 (de)

LIMITE

COASI 191	**JAI 1061**
ASIE 56	**CODRO 7**
RELEX 991	**ECOFIN 952**
CFSP/PESC 1031	**PROCIV 101**
COHOM 139	**ENV 942**
CONOP 91	**EDUC 417**
COTER 142	**TRANS 491**
DEVGEN 263	**ENER 451**
WTO 280	**AGRI 632**
COMER 121	

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:	BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Kooperationsabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Islamischen Republik Afghanistan andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss zur Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses und zur Einsetzung von zwei Facharbeitsgruppen zu vertretenden Standpunkt

www.parlament.gv.at LIMITE

1. Seite 1, im Titel

Anstatt:

"BESCHLUSS (EU) 2017/… DES RATES vom … über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Kooperationsabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Islamischen Republik Afghanistan andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss zur Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses und zur Einsetzung von zwei Facharbeitsgruppen zu vertretenden Standpunkt"

muss es heißen:

"BESCHLUSS (EU) 2017/… DES RATES vom … über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Kooperationsabkommen über Partnerschaft und Entwicklung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Islamischen Republik Afghanistan andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss zur Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses und zur Einsetzung von zwei Facharbeitsgruppen zu vertretenden Standpunkt"

2. Seite 13, Beschlussentwurf, im Bezugsvermerk

Anstatt:

"gestützt auf das Kooperationsabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Islamischen Republik Afghanistan andererseits, insbesondere auf dessen Artikel 49 Absatz 3 und auf Artikel 10 der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses,"

muss es heißen:

"gestützt auf das Kooperationsabkommen über Partnerschaft und Entwicklung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Islamischen Republik Afghanistan andererseits, insbesondere auf dessen Artikel 49 Absatz 3 und auf Artikel 10 der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses,"

www.parlament.gv.at LIMITE